

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung baut auf den grundlegenden Regelungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung des TSV 1895 Karlburg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung auf. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des TSV 1895 Karlburg e.V. Die Beitragsordnung regelt die praktische Durchführung der Beitragserhebung gegenüber den Mitgliedern und wird vom Erweiterten Vorstand beschlossen. Die Regelungen der Beitragsordnung dürfen nicht im Widerspruch zur Ehrenordnung des TSV 1895 Karlburg e.V. in ihrer jeweils gültigen Form stehen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentlich für die finanzielle Ausstattung des TSV Karlburg. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllen.

§ 2 Mitgliedschaft, Beitragspflicht und Beitragsfestsetzung

Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie das Entstehen der Beitragspflicht und die Bestimmungen zur Festsetzung von Beiträgen - ebenso wie die Festsetzung von Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeträge und Umlagen - sind in der Satzung des TSV 1895 Karlburg e.V. geregelt. Die entsprechenden Satzungsregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind - ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen der Ehrenordnung des TSV 1895 Karlburg e.V. - in Anlage 1 dieser Beitragsordnung aufgeführt. Die Höhe der aktuellen Beiträge ist in Anlage 2 aufgeführt.

§ 3 Durchführungsbestimmungen zur Beitragserhebung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitr\u00e4ge werden grunds\u00e4tzlich einmal j\u00e4hrlich zum 01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Auf Antrag bei der Mitgliederverwaltung kann der Jahresbeitrag auch halbj\u00e4hrlich eingezogen werden. Der Einzug der h\u00e4lftigen Betr\u00e4ge erfolgt dann am 01. Februar und 01. August des jeweiligen Kalenderjahres. Fallen diese Tage nicht auf Bankarbeitstage, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt bei entsprechender Ermächtigung des Vereins grundsätzlich auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens vom benannten Konto des Mitglieds. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten bis zum 31. Januar jeden Jahres einen Zahlschein und haben hiermit ihre Beiträge bis spätestens 15. Februar des Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Beim Zahlscheinverfahren entfällt die Möglichkeit des halbjährlichen Beitragseinzugs.
- (3) Für den Erstbeitrag eines neuen Mitglieds gilt folgende Regelung:
 - Bei Eintritt im 1. Quartal (01.01. bis 31.03.): voller Jahresbeitrag des betroffenen Mitgliedsstatus.
 - Bei Eintritt im 2. Quartal (01.04. bis 30.06.): ¾ Jahresbeitrag des betroffenen Mitgliedsstatus.
 - Bei Eintritt im 3. Quartal (01.07. bis 30.09.): ½ Jahresbeitrag des betroffenen Mitgliedsstatus.
 - Bei Eintritt im 4. Quartal (01.10. bis 31.12.): ¼ Jahresbeitrag des betroffenen Mitgliedsstatus. Der Vereinsbeitritt muss grundsätzlich zwingend spätestens nach einer Teilnahme von drei Übungseinheiten (sog. Probezeit bzw. Schnuppertraining) erfolgen, andernfalls ist keine weitere Teilnahme an regulären Übungsstunden des Vereins möglich. Bei Einführung eines neuen Sportangebotes kann der geschäftsführende Vorstand eine von diesem Grundsatz temporär abweichende Regelung treffen.



- (4) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Mitgliedsstatus eines Mitglieds. Für die damit verbundene individuelle Beitragspflicht ist bei jährlicher wie auch bei halbjährlicher Zahlungsweise grundsätzlich der bestehende Mitgliedsstatus am ersten Fälligkeitstag (01. Februar) des Beitragseinzugs maßgebend. Bei parallelen Mehrfachmitgliedschaften eines Mitglieds in verschiedenen Abteilungen gilt für die Beitragserhebung der Mitgliedsstatus mit dem höchsten Abteilungsbeitrag. Eine Mehrfachbelastung erfolgt in diesen Fällen nicht. Bei unterjähriger Änderung des Mitgliedsstatus von einem teuren zu einem günstigeren Mitgliedsstatus ist nach erfolgtem Beitragseinzug eine Rückerstattung des Differenzbetrags gegenüber dem Mitglied nicht vorgesehen. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand eine von diesem Grundsatz abweichende Einzelfallentscheidung treffen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen relevanter Mitgliedsdaten wie z.B. Anschrift, Kontoverbindung und Mitgliedsstatus, umgehend schriftlich den Ansprechpartnern der Mitgliederverwaltung des Vereins mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht unverzüglich angezeigt, und entstehen dem Verein hieraus Nachteile, kann das Mitglied zum Nachteilsausgleich herangezogen werden.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zu o.g. Zeitpunkten (01. Februar, ggfs. 01. August) bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit marktüblichen Verzugszinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende nachgewiesene Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Legt ein Mitglied, ohne zuvor die Mitgliedschaft rechtswirksam gekündigt zu haben, unbegründet Widerspruch im SEPA-Lastschriftverfahren ein und holt sich dadurch vom Verein abgebuchte Mitgliedsbeiträge zurück, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, die berechtigten Interessen des Vereins auf Beitragserstattung wahrzunehmen und ggfs. auch auf juristischem Wege eine Beitragserstattung des Mitglieds zu verlangen.
- (8) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind gemäß Satzung im Einklang mit den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§ 4 Sonderregelungen

(1) "Mutter-Kind-Turnen"

Das vom TSV Karlburg angebotene "Mutter-Kind-Turnen" (Kleinkinder im Vorkindergarten-Alter zusammen mit einem Erziehungsberechtigten) ist dem Sportangebot der Turnabteilung zuzurechnen. Den für aktive Sportler der Turnabteilung zu erhebenden Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung gemäß Satzung fest. Um auch in Zeiten zunehmender Kinderkrippen und Kindertagesstätten für eine frühzeitige Heranführung von Kindern und Eltern an den Vereinssport zu werben, wird dieser Betrag jedoch lediglich für das Kind erhoben. Der Erziehungsberechtigte gilt insoweit nur als Begleitperson, für die kein entsprechender Beitrag anfällt. Darüber hinaus soll in diesem Bereich eine Flexibilisierung der Mitgliedschaft ermöglicht werden, da oftmals Kinderkrippenoder Kindergartenplätze kurzfristig für Kleinkinder zugänglich werden. Der Beitragseinzug kann hier einzelfallbezogen vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden gemeinschaftlich monatsgenau anteilig für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben werden.



(2) "Fußball-Schiedsrichter"

Der Bayerische Fußball-Verband (BFV) erhebt von seinen Mitgliedsvereinen eine Strafgebühr, sofern diese nicht über eine ausreichende Anzahl an anrechenbaren Fußball-Schiedsrichtern verfügen. Um diese jährliche Strafgebühr für den Verein zu vermeiden und das Schiedsrichterwesen zu fördern, gilt für Fußball-Schiedsrichter folgende Sonderregelung: Beim BFV anrechenbare Schiedsrichter werden in die Beitragsklasse "Schiedsrichter" eingestuft und für die Dauer der Anrechenbarkeit beitragsfrei gestellt. Entfällt die Anrechenbarkeit als Schiedsrichter, sind die entsprechenden Mitglieder im folgenden Kalenderjahr wieder mit einem beitragspflichtigen Mitgliedsstatus zu führen.

§ 5 Vereinskonto

Das für den Beitragseinzug maßgebliche Vereinskonto lautet wie folgt: IBAN: DE55 XXXX XXXX XXXX XXXX 25 - BIC: BYLADEM1SWU - Kreditinstitut: Sparkasse Mainfranken Würzburg

§ 6 Erlöschen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erlischt, sobald die Mitgliedschaft im Verein rechtswirksam endet. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt. Siehe hierzu auch §2 sowie Anlage 1 dieser Beitragsordnung.

§7 Gültigkeit dieser Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde am 04. November 2019 vom Erweiterten Vorstand beschlossen. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Sämtliche früheren Beschlüsse des Erweiterten Vorstands betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Beitragserhebung sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Der geschäftsführende Vorstand ist zu rein redaktionellen Änderungen dieser Beitragsordnung, die auf Grund von Satzungsänderungen und Änderungen der Ehrenordnung des TSV 1895 Karlburg e.V. erforderlich sind, ermächtigt. Der Erweitere Vorstand ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über derartige rein redaktionelle Änderungen zu informieren. Über redaktionelle Änderungen hinausgehende inhaltliche Änderungen dieser Beitragsordnung sind vom Erweiterten Vorstand zu beschließen.

Für den erweiterten Vorstand:

Karlburg, 04.11.2019

Dr. Uwe Binner Sebastian Kühl Felix Gold

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Vorstand Personal



Anlage 1:

Relevante Regelungen der Satzung des TSV 1895 Karlburg e.V. zu Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der aktuell gültigen Fassung vom 18.01.2019

Beginn der Mitgliedschaft im Verein gem. § 3 Abs. 5 Satzung:

Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu stellen. Die Anmeldung von Jugendlichen und Kindern muss von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. (...) Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung, die jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt wird.

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gem. § 7 Satzung:

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Kündigung
- 3. durch Ausschluss (vgl. § 6)

Bei Beendigung durch Tod werden noch offenstehende Beiträge gestrichen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist der Beitrag bis zum Jahresende zu zahlen.

Pflicht zur Beitragszahlung gem. § 5 Satzung:

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltenden Beiträge zu entrichten (...) Bei Zuwiderhandlungen kann der Verein Schadensersatz verlangen.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 9 Abs. 5 lit. f) Satzung:

- (...) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: (...)
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeträge und Umlagen. Umlagen können maximal in Höhe des sechsfachen des üblichen Jahresbeitrags erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass eine regelmäßige Beitragsanpassung erfolgt.

Relevante Regelungen der Ehrenordnung des TSV 1895 Karlburg e.V. in der aktuell gültigen Fassung vom 06.01.2005:

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge von Ehrenmitgliedern gem. II. Voraussetzungen und Durchführung der Ehrungen, Voraussetzungen zu Ziffer 3.:

(...) Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum "Ehrenmitglied" ernannt werden. (...) Ehrenmitglieder aufgrund herausragender Verdienste sind von der Beitragszahlung befreit. (...)

Mitglieder, die dem Verein seit wenigstens 70 Jahren angehören, sind bei Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Für Ehrenmitglieder aufgrund mindestens 70-jähriger Mitgliedschaft gilt eine ermäßigte Beitragszahlung, die von der Mitgliederhauptversammlung bei Beitragsbeschlüssen jeweils festgelegt wird. (...)



Anlage 2:

Beitragsfestsetzung auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuletzt geändert am 10.01.2020.

Jährliche Beitragshöhe nach Mitgliedsstatus

Passive Mitglieder 56,00 EUR

Fussball - Aktive 156,00 EUR

Fußball - Alte Herren 126,00 EUR

Fußball U19 – U13 150,00 EUR

Fußball U11 – U7 120,00 EUR

Turnen 83,00 EUR

Gymnastik 80,00 EUR

Tischtennis 80,00 EUR

Judo 83,00 EUR

Volleyball 83,00 EUR

Schach 80,00 EUR

Schach Kind bis 11 Jahre 62,00 EUR

Ehrenmitglieder "70 Jahre" 28,00 EUR

Ehrenmitglieder "Leistung" 0,00 EUR

Kind 2 bei Fußball 100,00 EUR

Ab dem dritten Kind einer Familie

für dieses und jedes weitere Kind

abteilungsunabhängig: 20,00 Euro